



## **Entgeltordnung für die Benutzung von Schulsporthallen des Wartburgkreises**

**vom 19.12.2000**

**i.d.F.d. Änderung durch Ziffer I der Ordnung  
zur Anpassung von Ordnungen wegen der  
Einführung des Euro  
vom 22.10.2001**

Aufgrund des § 97 Abs.2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S.501), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 18.07.2000 (GVBl.S.177), sowie der §§ 1, 2, 14 und 15 des Thüringer Sportförderungsgesetzes - ThürSportFG - vom 08.07.1994 (GVBl.S. 808) hat der Kreistag des Wartburgkreises für die in seiner Trägerschaft stehenden Schulsporthallen in der Sitzung am 29.11.2000 folgende Entgeltordnung beschlossen:

### **§ 1 Entgeltpflicht**

(1) Der Wartburgkreis erhebt für die außerschulische Nutzung von Schulsporthallen ein pauschaliertes Entgelt nach dieser Ordnung. Das Entgelt für die Nutzung der Schulsporthallen erfolgt ausschließlich zur anteiligen Betriebskostendeckung.

(2) Schulsporthallen im Sinne dieser Ordnung sind Turn- und Sporthallen, Mehrzweckhallen und Sporträume, die dem allgemeinen Sportbetrieb dienen.

## **§ 2 Entgeltschuldner**

(1) Entgeltschuldner ist, wer mit dem Wartburgkreis die Nutzung von Schulsporthallen mittels privatrechtlichem Vertrag vereinbart hat.

(2) Mehrere gemeinsame Nutzer sind Gesamtschuldner. Dies gilt für Vereine und Personengruppen.

## **§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Entgeltschuld**

(1) Die Entgeltschuld entsteht mit Abschluss des Vertrages.

(2) Die Fälligkeit des Entgeltes ist im Vertrag festgelegt.

## **§ 4 Entgelthöhe**

(1) Nutzer, welche nicht gemäß § 5 Abs.1 und 2 von der Entgeltzahlung befreit sind und die Sportanlagen des Wartburgkreises zu sportlichen sowie nichtkommerziellen Zwecken nutzen, beteiligen sich in angemessener Form an den Betriebskosten. Die Entgelthöhe bemisst sich nach den jeweiligen Entgeltsätzen, der Nutzungsdauer und Nutzungsart sowie der benutzten Sportanlage gemäß der Anlage zu dieser Entgeltordnung. Unerheblich ist dabei der Grad der Auslastung der vereinbarten Nutzungszeiten.

(2) Sind für sonstige Leistungen des Trägers der Sportanlage keine Entgelte gemäß § 6 bestimmt, so kann der Wartburgkreis die für die jeweiligen Leistungen entstehenden Kosten und Aufwendungen gesondert vereinbaren.

(3) Abweichend von den Entgeltsätzen kann der Wartburgkreis bei der Durchführung von Benefizveranstaltungen und anderen Veranstaltungen zu wohltätigen Zwecken eine Sonderregelung bei der Berechnung des Entgeltes vereinbaren.

## **§ 5 Befreiung von der Entgeltzahlung**

(1) Bei einer sportlichen Nutzung der Sportanlagen sind von einer Entgeltzahlung die im Wartburgkreis ansässigen anerkannten gemeinnützigen Sportorganisationen für den Übungs-, Wettkampf- und Lehrbetrieb befreit.

(2) Andere gemeinnützige Vereine (z.B. Jugendvereine, Träger der Jugendhilfe, Chöre, Karnevalsvereine, Kulturvereine u.ä.), die ihren Sitz im Wartburgkreis haben, werden bei einer sportlichen Nutzung bzw. der Durchführung von Veranstaltungen, die dem Zweck ihrer Vereinstätigkeit entsprechen, von einer Entgeltzahlung befreit, soweit sie nichtkommerzieller Art sind und keine Einnahmen erzielt werden.

(3) In besonders begründeten Fällen kann der Landrat Befreiung von der Entgeltzahlung erteilen.

(4) Werden sportliche Veranstaltungen für die in Abs. 1 genannten Sportorganisationen durch eine kommerzielle Einrichtung organisiert und durchgeführt, entfällt die Befreiung von der Entgeltzahlung.

## **§ 6 In-Kraft-Treten**

Die Entgeltordnung für die Nutzung der Sportanlagen des Wartburgkreises tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Kreistag in Kraft.

Bad Salzungen, den 19.12.2000

gez. Dr. Kaspari  
Landrat

Anlage

## Anlage

zu § 4 Abs. 1 Satz 2 der Entgeltordnung für die Benutzung  
von Sporthallen des Wartburgkreises

### § 1

(1) Nutzung durch nicht im Wartburgkreis ansässige Sportvereine und Sportverbände

Sporthallen	Entgelt pro Stunde:	Entgelt pro Tag:
Halle bis 300 m <sup>2</sup> (Schulsporthalle)	5,00 EUR	50,00 EUR
Halle bis 450 m <sup>2</sup> (Einfeldhalle)	12,50 EUR	75,00 EUR
Einzelfeld in Mehrfeldhalle bis 450 m <sup>2</sup>	12,50 EUR	75,00 EUR
Halle bis 650 m <sup>2</sup> (kleine Spielhalle)	15,00 EUR	100,00 EUR
Halle bis 980 m <sup>2</sup> (Zweifeldhalle)	25,00 EUR	150,00 EUR
Halle bis 1225 m <sup>2</sup> (Dreifeldhalle)	37,50 EUR	200,00 EUR

(2) Nutzung nichtsportlicher Art bzw. sportliche Nutzung kommerzieller Art

1. Sporthallen	Entgelt pro Stunde:	Entgelt pro Tag:
Halle bis 300 m <sup>2</sup> (Schulsporthalle)	15,00 EUR	100,00 EUR
Halle bis 450 m <sup>2</sup> (Einfeldhalle)	20,00 EUR	150,00 EUR
Halle bis 650 m <sup>2</sup> (kleine Spielhalle)	30,00 EUR	200,00 EUR
Halle bis 980 (Zweifeldhalle)	50,00 EUR	300,00 EUR
Halle bis 1225 m (Dreifeldhalle)	90,00 EUR	500,00 EUR
2. Gymnastikräume	10,00 EUR	80,00 EUR
3. Vereinszimmer einschl. Küchennutzung	7,50 EUR	60,00 EUR

(3) Bei Mehrtagesnutzung ermäßigt sich der jeweilige Tagessatz um 20 %.

(4) Nutzungstage für den Auf- und Abbau werden insgesamt als 1 Nutzungstag abgerechnet.

### § 2

Stellt der Landkreis neben dem für die Sportanlage zuständigen Hallenwart oder Hausmeister zusätzlich Personal für Vorbereitungsarbeiten oder Ordnungsdienste zur Verfügung, wird der Einsatz dieses Personals mit 10,00 EUR/Std. dem Nutzer gesondert in Rechnung gestellt.

Von der Berechnung dieser Kosten ist Befreiung nach § 5 Abs. 3 der Entgeltordnung möglich.